

Amtsblatt Chemnitz

Stadtrat S. 2

Die Entscheidungen aus der Stadtratssitzung vom 24. November.

Tampere S. 3

Anlässlich der 60-jährigen Städtepartnerschaft besuchte eine Delegation das finnische Tampere.

Impfen S. 4

Die wichtigsten Fragen rund um die Impfung gegen das Corona-Virus werden beantwortet.

Interview S. 5

René Ludwig vom Verein Weißer Stock e. V. ist der Macher der Woche.

Chemnitz2025 S. 6

Eine Delegation hat die finnische Stadt Oulu besucht und über Chemnitz wird fleißig berichtet.

Neue Bürgermeisterin für Dezernat 5 gewählt



Dagmar Ruscheinsky ist am vergangenen Mittwoch vom Chemnitzer Stadtrat zur Bürgermeisterin für das Dezernat 5 – Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport – gewählt worden.

Sie setzte sich im zweiten Wahlgang durch. Dagmar Ruscheinsky ist 62 Jahre alt und verheiratet. Die derzeitige

Chef des Leitungsstabes im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung war vor ihrer Zeit in Berlin bereits viele Jahre in Chemnitz tätig. 1999 begann die studierte Germanistin und gelernte Journalistin bei der Freien Presse und arbeitete dort in verschiedenen Leitungspositionen. 2007 wechselte sie als leitende Angestellte zu den Stadtwerken Chemnitz, dem Vorgänger der Energie in Sachsen, bei dem sie bis zu ihrem Wechsel nach Berlin 2015 arbeitete. ■

Foto: Kristin Schmidt

Corona-Lage verschärft sich auch in Chemnitz

»Liebe Chemnitzerinnen und Chemnitzer,

viele von uns – mich eingeschlossen – haben sich nicht vorstellen können, dass uns die Corona-Pandemie noch einmal so gravierend trifft und einschränkt. Die 7-Tage-Inzidenz schießt weiter in die Höhe. Hunderte Fälle werden täglich gemeldet.

Immer mehr Schulen, Kitas, Alten- und Pflegeheime sind betroffen. Die Krankenhäuser sind an ihrer Belastungsgrenze angekommen. Die Intensivstationen sind voll, der normale Betrieb muss reduziert werden. Notwendige und wichtige Operationen werden abgesagt. Das Personal ist längst am Limit. Das Gesundheitsamt ist überlastet. Trotz mehr Personal.

Wir brauchen eine deutliche Kontaktreduzierung. Deshalb gilt seit dieser Woche die Sächsische Corona-Notfallverordnung. Diese bringt erneut zahlreiche Einschränkungen des persönlichen und öffentlichen Lebens mit sich. Ich weiß, dass viele dieser Einschnitte schmerzen. Nicht jede Maßnahme ist nachvollziehbar. Aus vielen Zuschriften und Gesprächen weiß ich, dass manche wütend sind, verzweifelt und sich die Frage stellen: Wurde alles getan, um dies zu vermeiden?

So sehr ich den Unmut verstehe, bitte ich Sie dennoch eindringlich, sich an die neuen Vorschriften zu halten und gemeinsam dafür zu sorgen, dass die Zeit der Einschnitte



und Einschränkungen eine überschaubare bleibt. Es darf nicht das Ziel sein, Lücken und Schlupflöcher in den Vorschriften zu suchen. Wir haben im vergangenen Jahr gesehen, wozu das führt: Einem immer länger werdenden Lockdown und die Gefährdung der Gesundheit.

Das wichtigste Instrument im Kampf gegen das Virus ist das Impfen: Ich bitte Sie, wenn Sie noch nicht geimpft sind, überdenken Sie Ihre Entscheidung. Lassen Sie sich impfen! Aktuell passen Angebot und Nachfrage leider noch nicht zusammen. Ich kenne Ihre Sorgen: die Warteschlangen, die verzweifelte Suche nach einem Termin. Das soll und muss sich ändern: Unter anderem mit den mobilen Impfteams, die wir gemeinsam mit dem DRK,

Wohnungsgesellschaften und Einkaufszentren anbieten. Außerdem wird spätestens zum 1. Dezember im ehemaligen netto-Markt an der Wilhelm-Raabe-Straße erneut eine Impfstelle eingerichtet.

Liebe Chemnitzerinnen und Chemnitzer, die Adventszeit und Weihnachten sollten Zeit für Besinnung und Gemeinsinn, fürs Zusammenrücken und für Zuversicht sein. In der derzeitigen Situation fällt das verständlicherweise schwer. Aber ich bitte Sie um Ihre Unterstützung. In Ihrem Interesse und dem Interesse von uns allen! Bleiben Sie gesund!«

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Foto: Igor Pastierovic

Eingeschränkter Regelbetrieb

Ab Montag, dem 29. November, findet auf Grundlage der Sächsischen Schul- und Kita-Corona-Verordnung vom 20. November 2021 in Kindertageseinrichtungen sowie Grund- und Förderschulen eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und festen Bezugspersonen in festgelegten Räumen bzw. Bereichen statt. Die Träger der Kindertageseinrichtungen/Horte können entsprechend ihrer personellen Situation entscheiden, ob eine vollumfängliche Betreuung gewährt werden kann. ■

– weiter auf Seite 3

Termine in den Bürgerservicestellen

Seit Mittwoch ist mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes eine Vorsprache im Bürgeramt nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Darunter fallen Anliegen im Bürgerhaus am Wall sowie in den Bürgerservicestellen Morgenleite, Rabenstein und Sachsenallee. Termine können über die Website der Stadt Chemnitz bzw. über die Behördenrufnummer 115 gebucht werden. Die Bürgerservicestellen in Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Wittgensdorf, Mittelbach & Röhrsdorf sind geschlossen. ■

Verkaufsoffene Sonntage entfallen

Die vom Stadtrat beschlossenen verkaufsoffenen Sonntage im Stadtzentrum am 28. November sowie am 12. Dezember entfallen, da der Chemnitzer Weihnachtsmarkt abgesagt wurde. Aufgrund der aktuellen Sächsischen Corona-Notfallverordnung ist die Durchführung von Weihnachtsmärkten untersagt. Grundlage der Sonntagsöffnungen ist das Sächsische Ladeneöffnungs-gesetz, das eine Öffnung von Verkaufsstellen zu besonderen Anlässen einräumt. Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt gilt als besonderer Anlass. ■

Wochenmarkt kehrt zurück

Da der Chemnitzer Weihnachtsmarkt nicht stattfinden kann, kehrt der Wochenmarkt am Dienstag, den 30. November, auf die Flächen des Marktes/Neumarktes zurück. Zusätzlich findet der Wochenmarkt auch an den Montagen im Dezember statt.

Die Marktzeiten sind: montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr, samstags von 9 bis 13 Uhr. Am 24. und 27. Dezember findet kein Wochenmarkt statt. Am 31. Dezember hat er von 9 bis 12 Uhr geöffnet. ■

Redaktionsschluss: 25.11., 12 Uhr

Online-Bürgersprechstunde

Am 7. Dezember von 16 bis 18 Uhr findet die nächste Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Sven Schulze statt. Aufgrund der aktuellen Situation ist eine Teilnahme an der Bürgersprechstunde nur online oder telefonisch möglich. Die einzelnen Gespräche dauern etwa 15 Minuten.

Die Anmeldung zur Bürgersprechstunde ist am Montag, den 29. November, von 10 bis 16 Uhr unter der Telefonnummer 0371/488-1512 sowie per E-Mail an buergerbuero@stadt-chemnitz.de möglich. ■

Das hat der Stadtrat beschlossen:

In seiner Sitzung am 24. November hat der Chemnitzer Stadtrat Folgendes beschlossen:

Chemnitzer Modell, Stufe 4: Vorzugsvariante für die Innenstadt beschlossen

Die Umsetzung der Stufe 4 des Chemnitzer Modells in Richtung Limbach-Oberfrohna ist einen Schritt weiter. Der Stadtrat hat die Vorzugsvariante, bei der das Gleisbett in Mittellage liegt, des ersten Planfeststellungsabschnitts – Innenstadt – beschlossen. Damit wird das Straßenbahnnetz in der Innenstadt mit dem Zentrumsring (Theaterstraße/ Brückenstraße), dem Falkeplatz, dem Kreuzungsbereich Brückenstraße/Straße der Nationen, der Fortführung über die Hartmannstraße bis hin zum Kreuzungsbereich Leipziger Straße/ Hartmannstraße einschließlich der Anbindung an die Zwickauer Straße/ Stollberger Straße sowie die Bahnhofstraße/Brückenstraße (Bereich Haltestelle Freie Presse) geschlossen. Die Gesamtplanung des Planfeststellungsabschnittes 1 (CM4 PFA1) läuft in Verantwortung des ZVMS und unterliegt einem strukturierten Zeitplan. Der ZVMS, die CVAG und die Stadt Chemnitz haben Varianten der Gleislage im Straßenraum in Planunterlagen erarbeitet. Im Ergebnis liegt die Vorzugsvariante für die Streckenführung des CM4 PFA1 vor. Auf dieser Grundlage sollen die technische Lösung und die gestalterischen Schwerpunkte in der künftigen Planung weiterentwickelt werden. Im Planungsraum sind die Haltestellen Falkeplatz, Getreidemarkt, Innere Klosterstraße, Stadt-

halle, Theaterstraße, Festplatz/ Oberschule, Leipziger Straße vorgehen. Die Bau- und Grunderwerbskosten ohne Planung, Gebühren und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf ca. 72,4 Millionen Euro geschätzt.

Premiumradweg Wüstenbrand-Küchwald – nächster Bauabschnitt beschlossen

Der Stadtrat hat einen weiteren Bauabschnitt für den Ausbau des Premiumradwegs Wüstenbrand-Küchwald auf den Weg gebracht. Konkret geht es um den Abschnitt 2.1 von der Riedstraße bis über die Kalkstraße. Für diesen hat die Stadt Chemnitz Fördermittel erhalten, die bereits Ende Oktober feierlich übergeben wurden. Der überplanmäßigen Bereitstellung von Eigenmitteln, die aus dem Budget des Tiefbauamtes kommen, stimmte der Stadtrat ebenfalls zu. Wegen fehlender Eigenmittel konnte dieser Bauabschnitt zunächst nicht in der Haushaltsplanung 2021/2022 berücksichtigt werden. Erst im März 2021 wurden der Stadt Chemnitz neue Fördermöglichkeiten und zusätzliche Zuwendungen des Bundes für Radwege bekannt. Als Gesamtkosten für den Bauabschnitt wurden reichlich 6,9 Millionen Euro veranschlagt, die Förderung durch Bund und Land beläuft sich auf knapp 6,1 Millionen Euro. Die notwendig gewordenen Eigenmittel stammen unter anderem aus einer erhöhten Förderung einer anderen Baumaßnahme. Der Bauabschnitt 2.1 von der Kalkstraße bis zur Rudolf-Krahl-Straße wird mit einer Länge von rund 2,8 Kilometern umgesetzt. Dieser

schließt sich in westlicher Richtung an den Bauabschnitt 3.0 an. Die Asphaltoberfläche für die Fahrbahn wird ebenfalls vier Meter breit sein. Zur niveaufreien Kreuzung wurde eine Brücke über die Kalkstraße und einem angrenzenden Feld geplant. Im Bereich des Feldes wird die unter dem Bauwerk liegende Feldfläche durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge befahrbar bleiben. Die optisch extrem schlanke Brücke in Verbindung mit dem schrägen Pylon erzeugt einen markanten Eingang zur Stadt Chemnitz von der Autobahnabfahrt Rottluff der A 72 in Fahrtrichtung Innenstadt. Die Bauzeit wird von März 2022 bis Juli 2023 dauern. Der Brückenbau und die Zufahrten werden bauzeitliche Verkehrseinschränkungen auf der Kalkstraße bedingen.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Winterdienst beschlossen

Der Stadtrat hat die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1,55 Millionen Euro für den Winterdienst 2021 beschlossen. Das planmäßige Budget von 3,2 Millionen Euro für den jährlich durch den ASR durchgeführten Winterdienst wurde bereits in den vergangenen Jahren aufgrund der Wittersituation einem erhöhten Bedarf angepasst. Entsprechend der aktuellen Berechnungen für das Jahr 2021 entsteht ein Mehrbedarf in Höhe von 1,25 Millionen Euro. Bis einschließlich April 2021 waren 65 Frosttage, davon 26 Eistage zu verzeichnen. An insgesamt 42 Tagen fiel in diesem Zeitraum Schnee, an 29 Tagen davon deut-

lich mehr als ein Zentimeter. Insbesondere der Januar 2021 war weit über dem langjährigen Durchschnitt durchgehend tief winterlich. Die regelmäßigen und oft intensiven Schneefälle trugen zu hohen Leistungs- und Verbrauchskosten bei. Allein im Januar mussten etwa 4.000 Tonnen Streusalz auf öffentlichen Straßen ausgebracht werden. Im Winterdienst entstehen auch weitere Kosten, die vom städtischen Winterdienst nicht beeinflussbar sind und mit zunehmender Intensität ebenfalls anwachsen. Steigende Kraftstoffpreise und Ersatz- und Verschleißteilkosten für Reparatur und Wartung der Technik sind dafür typische Beispiele. Weitere 300.000 Euro werden zusätzlich für Winterdienstleistungen im Rahmen der Bewirtschaftung von stadteigenen Grundstücken (Treppen, Plätze, Wegeverbindungen usw.) benötigt. Diese Leistungserbringung erfolgt überwiegend auf Grundlage von Rahmenverträgen mit kleineren Firmen.

Neubau Kreuzung Augustusburger Straße / Theresenstraße

Der Chemnitzer Stadtrat hat den Neubau der Kreuzung Augustusburger Straße/Theresenstraße beschlossen. Damit soll die sogenannte »Johannisvorstadt« mit den noch zu errichtenden Gebäudekomplexen in den Baufeldern MK1 bis MK4 für den Liefer- und Kundenverkehr erschlossen werden. Die Theresenstraße wird über eine feste Fahrbahn an die Augustusburger Straße angebunden. Die Zufahrt wird für die Anlieferungen deutlich vergrößert. Mit dem Ausbau der

Gleisanlagen der CVAG wurde bereits eine feste Gleisquerung in Verlängerung der Theresenstraße hergestellt. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, wird im Kreuzungsbereich eine neue komplexe Ampelanlage errichtet, die auch den Straßenbahnverkehr steuert. Für die Anbindung der neuen Kreuzung werden Geh- und Radwege sowie Parkstellflächen entlang der Augustusburger Straße angepasst. Die Radverkehrsführung wird überarbeitet. Die in diesem Bereich überbreite Fahrbahn der Augustusburger Straße wird neu gegliedert, sodass beidseitig durchgehende Radfahrstreifen angelegt werden können. Zudem wird die vorhandene Theresenstraße als Zufahrtsstraße für das Wohngebiet vorwiegend für PKW auf einer Länge von 23 Metern grundhaft erneuert. Im Zuge der Neuordnung von Flächen müssen mehrere Straßenbäume südlich der Gleisanlagen gefällt werden. Als Ersatz sollen in den Grünflächen neben der Kreuzung neue Bäume gepflanzt werden. Die Baumaßnahme wird von April bis Dezember 2022 durchgeführt. Über diesen Zeitraum wird der Verkehr an der Augustusburger Straße eingeschränkt, d. h. es wird stadt- und landwärts jeweils nur eine Fahrspur befahrbar sein. Für den Ausbau der Theresenstraße wird der Baubereich voraussichtlich voll gesperrt. Bewohnern und Anliegern wird die Zufahrt über Provisorien gewährleistet. Der Straßenbahnverkehr wird nicht behindert. Die Kosten für den Gesamtbau belaufen sich auf etwa 765.000 Euro, finanziert aus Eigenmitteln der Stadt Chemnitz. Dieser Betrag ist im Haushalt eingeplant. ■

Beschlüsse des Stadtrates

Wahl der/des Beigeordneten für das Dezernat 5

Vorlage: B-272/2021

Einreicher: Oberbürgermeister

Wahl von Vertretern der Verwaltung und Mitgliedern des Stadtrates für die Berufung in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Chemnitz vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2028

Vorlage: B-257/2021

Einreicher: Oberbürgermeister

Richtlinie über die Förderung von Bürgerplattformen in Stadtgebieten ohne Ortschaftsräte

Vorlage: B-254/2021

Einreicher: Oberbürgermeister

Neufassung der Richtlinie über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortsteilen Klaffenbach, Einsiedel, Euba, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Grüna, Mittelbach, Kleinolbersdorf-Altenhain

Vorlage: B-206/2021

Einreicher: Oberbürgermeister

Bestellung einer zweiten Stellvertreterin des Betriebsleiters des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-251/2021

Einreicher: Dezernat 1/ESC

Anpassung der Gesellschaftsverträge städtischer Beteiligungsgesellschaften zur elektronischen Ladung und Durchführung von Gremiensitzungen

Vorlage: B-215/2021

Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wirtschaftsplan 2022 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-237/2021

Einreicher: Dezernat 1/ESC

Wirtschaftsplan 2022 des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Vorlage: B-241/2021

Einreicher: Dezernat 1/FBB

Ankauf des Flurstücks 230/12/ Gemarkung Furth zur weiteren Nutzung als zentraler Betriebshof des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ASR) vom Vermieter, der Grundstück- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)

Vorlage: B-243/2021

Einreicher: Dezernat 3/ASR

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Winterdienst 2021

Vorlage: B-249/2021

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

3. Baubeschluss für Tiefbaumaßnahmen für 2021 – Neuverlegung eines Regenwasserkanals im Dammweg mit Ableitung zum Hauptsammler Blankenburgstraße zur Entflechtung der Oberflächenentwässerung im Gewerbegebiet Dammweg/ Fischweg

Vorlage: B-216/2021

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

4. Baubeschluss für Tiefbaumaßnahmen für 2021 – Premiumradweg Wüstenbrand-Küchwald, Bauabschnitt 2.1 von Riedstraße bis über die Kalkstraße sowie eine überplanmäßige Mittelbereitstellung innerhalb des Budgets des Tiefbauamtes

Vorlage: B-233/2021

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

5. Baubeschluss für Tiefbaumaßnahmen für 2021 zum Neubau des Knotenpunktes Augustusburger Straße/Theresenstraße

Vorlage: B-235/2021

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

6. Baubeschluss für Tiefbaumaßnahmen 2021 – Koordinierte Bauvorhaben Am Schösserholz inklusive der Erneuerung des Durchlasses Gablenzbach (Bw 5_003 DL) sowie eine überplanmäßige Mittelbereitstellung

Vorlage: B-218/2021

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

Chemnitzer Modell Stufe 4 – Bestätigung der Vorplanung für den Planfeststellungsabschnitt 1 im Stadtgebiet Chemnitz

Vorlage: B-225/2021

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

Verlängerung der Parkgebührenbefreiung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge mit dem Fahrzeugkennzeichen »E«, Parkgebührenbefreiung für Carsharingfahrzeuge sowie Erlass der Sondernutzungsgebührenpflicht für Carsharingfahrzeuge mit Elektro- oder Hybridmotor mit dem Fahrzeugkennzeichen »E«.

Vorlage: B-178/2021

Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/09 Neukirchner Straße, Stelzendorf

Vorlage: B-258/2021

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96/19 »Heinrich-Schütz-Straße, ehemalige Kaserne«

Vorlage: B-260/2021

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

Unterstützung einer Bewerbung der Stadt Chemnitz für das Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit

Vorlage: BA-060/2021

Einreicher: SPD-Fraktion; CDU-Ratsfraktion; FDP-Fraktion; Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Etablierung einer Fachstelle Jugendbeteiligung innerhalb der Stadtverwaltung – Rahmenkonzept »Jugendbeteiligung in Chemnitz« umsetzen

Vorlage: BA-062/2021

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/DIE PARTEI, SPD-Fraktion

Alle Beschlüsse des Stadtrates sind im Ratsinformationssystem hinterlegt:

www.chemnitz.de/stadtrat

Seit 60 Jahren verbunden

Es ist die längste Städtepartnerschaft von Chemnitz: Seit 60 Jahren ist sie mit der finnischen Stadt Tampere freundschaftlich verbunden.

Um das Jubiläum zu würdigen, reisten Oberbürgermeister Sven Schulze und Vertreter:innen der Stadt Chemnitz in der vergangenen Woche nach Finnland.

Oberbürgermeister Sven Schulze überreichte seiner Amtskollegin Anna-Kaisa Ikonen den Nussknacker »Wilhelm«, dessen Original sich momentan auf der Internationalen Raumstation ISS befindet. Er lud die Bürgermeisterin von Tampere ein, das Jubiläum der Städtepartnerschaft im kommenden Jahr in Chemnitz gemeinsam mit Bürger:innen gebührend zu feiern. Teil des Programms der zweitägigen



Oberbürgermeister Sven Schulze überreichte Anna-Kaisa Ikonen, der Bürgermeisterin von Tampere, zur Begrüßung den Nussknacker »Wilhelm«.
Foto: Stadt Chemnitz



Benjamin Gruner und Polina Sonis von Spinnerei e. V. zeigten mit dem Stück »Garage der Autodidakten«, wie viel kulturelles Potenzial in Chemnitz steckt.
Foto: Christian Tung Anh Nopper

Reise war eine Lecture Performance, also eine Art Theaterstück, die Mitglieder des Spinnerei e. V. im Telakka Theater von Tampere aufführten. Sie brachten damit den Zuschauenden die Stadt Chemnitz und die Macher-Mentalität ihrer

Bürger:innen näher, denn das Stück hieß »Garage der Autodidakten«. Dadurch möchten der Spinnerei e. V. sowie die Stadt Chemnitz die Zusammenarbeit mit Künstler:innen und Kulturakteur:innen aus Tampere fördern. Tampere

hatte sich ähnlich wie Chemnitz um den Titel Europäische Kulturhauptstadt 2026 beworben. Deshalb tauschten sich die beiden Stadtoberhäupter bereits über eine breite kulturelle Zusammenarbeit in den kommenden Jahren und vor allem

im Chemnitzer Kulturhauptstadtjahr 2025 aus. Vertreter:innen der Bewerbung von Tampere zur Kulturhauptstadt sprachen mit dem Team Chemnitz2025 ausführlich über ihre Erfahrungen und Ideen für gemeinsame Projekte. ■

Anmeldung: EU-Förderung für benachteiligte Stadtgebiete

Projektideen und Vorschläge gesucht

Die Europäische Union, Bund und Länder haben beschlossen, die Förderung über die Strukturfonds EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und ESF (Europäischer Sozialfonds) bis 2027 fortzusetzen. Für diese Förderung kann man sich bis zum 21. Dezember bewerben.

Sachsen erhält für die Nachhaltige Stadtentwicklung aus EFRE und ESF+ 2,25 Milliarden Euro. Damit startet die Stadt Chemnitz den Beteiligungsprozess zur gemeinsamen Entwicklung eines Integrierten Handlungskonzeptes EFRE / ESF+ für benachteiligte Stadtgebiete von 2021 bis 2027. Das Konzept bildet die Grundlage für die Beantragung der Fördermittel. In einem ersten Schritt bittet die Stadt um Projektideen, die die Auswahl der künftigen Fördergebiete unterstützen. Nun sind die Vorschläge von Bürger:innen gefragt. Wer bereits eine

konkrete Projektidee hat, um ein Stadtgebiet oder das eigene Wohnumfeld weiterzuentwickeln oder durch soziale Angebote zu stärken, kann sie bis zum 21. Dezember einreichen. Über das Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen ist dafür ein Projektblatt zu finden: <https://mitdenken.sachsen.de/1027307>. Über den nebenstehenden QR-Code gelangt man ebenfalls dorthin. Informationen zu den Förderzielen und Voraussetzungen gibt es dort zusätzlich. Auf [www.chemnitz.de/chemnitz/de/unsere-stadt/stadtentwicklung/eu-](http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/unsere-stadt/stadtentwicklung/eu-foerderung)

foerderung sind außerdem alle Projekte vorgestellt, die bereits aus den Strukturfonds EFRE und ESF gefördert wurden. ■

Ansprechpartner Stadtplanungsamt, Abteilung Stadterneuerung:

Grit Stillger
0371/488 6030,
grit.stillger@stadt-chemnitz.de

Steffen Jüttner
0371/488 6045,
steffen.juettner@stadt-chemnitz.de

Eva Rattei
0371/488 6038
eva.rattei@stadt-chemnitz.de



Eingeschränkter Regelbetrieb an Grund- und Förderschulen sowie Kindertageseinrichtungen/Horten

Fortsetzung von Seite 1

Ein Anspruch auf vollumfängliche Betreuung wie im Regelbetrieb besteht nicht. Personensorgeberechtigten, die zu den in der Anlage zur SächsSchulKitaCoVO genannten Berufsgruppen (systemrelevante Berufe) gehören, sollte die Betreuung ihrer Kinder vollumfänglich zugesichert werden.

Um den Anspruch auf eine vollumfängliche Betreuung geltend zu machen, reichen Personensorgeberechtigte das »Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für Notbetreuung« in der Einrichtung, in der ihr/e Kind/er betreut werden, ein.

Über die Zusammensetzung der Gruppen entscheidet die Einrichtung. Die Gruppen können altersgemischt zusammengesetzt werden, das heißt Kinder im Krippen- und Kindergartenalter zusammen in einer Gruppe / einem Bereich.

Die Zusammensetzung der Gruppen orientiert sich am Status der Erwerbstätigkeit der Eltern. Wenn die pädagogischen Fachkräfte in einer Kindertageseinrichtung nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, tritt folgender zeitlicher Stufenplan für die Betreuungszeiten in Kraft:

- 7.30 bis 12 Uhr: mindestens ein Elternteil ist nicht erwerbstätig (oder nicht in Ausbildung)
- 8 bis 15.30 Uhr: Beide Eltern sind erwerbstätig (in Ausbildung)
- 6 bis 17 Uhr: Beide Eltern sind in systemrelevanten Berufen tätig (Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 2 und zu § 2a Abs. 2 Satz 2, SächsSchulKitaCoVO)

Diese Festlegungen gelten für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz. Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft müssen ent-

sprechende Festlegungen durch die jeweiligen Träger getroffen werden. Eine Orientierung an den Festlegungen der Stadt Chemnitz wird empfohlen.

Grund- und Förderschulen:

Auch an Grund- und Förderschulen in Zusammenarbeit mit den Horten gilt ab Montag, dem 29. November der eingeschränkte Regelbetrieb:

- Unterricht gemäß Stundenplan – Betreuung durch Lehrkräfte
- Hortbetreuung nach regulärem Unterrichtsende durch pädagogische Fachkräfte
- Die Hortgruppe setzt sich analog der Klasse zusammen
- Früh- und Späthort wird nur für Eltern in systemrelevanten Berufen angeboten, wenn zu wenig Personal in der Einrichtung zur Verfügung steht

Für Grund- und Förderschulen, die per Allgemeinverfügung des Sächsischen Kultusministeriums teilweise oder vollständig geschlossen wurden, gibt es eine Notbetreuung. Diese erfolgt für Kinder, bei denen ein Elternteil in »systemrelevanten Berufen« tätig ist. Die konkrete Abstimmung zur Absicherung der Betreuungszeiten erfolgt zwischen Schul- und Hortleitung.

Zur Betreuung von Kindern einer Grund- bzw. Förderschule, die einen anderen Hort besuchen, wird noch entschieden, ob diese im Hort am Standort der Grund- bzw. Förderschule bleiben. ■

Alle Informationen zur Notbetreuung einschließlich des Formulars zur Beantragung sowie die Liste der systemrelevanten Berufe sind zu finden unter:

www.chemnitz.de/Notbetreuung

Unterstützung für Händler:innen

Der Bund hat die Corona-Wirtschaftshilfen bis ins Jahr 2022 verlängert. Sächsischen Unternehmen und Soloselbstständigen wird geholfen – auch Händler:innen, die auf Weihnachtsmärkten verkaufen. Die Überbrückungshilfe III Plus wird als Überbrückungshilfe IV für Januar bis März 2022 fortgeführt. Ebenso wird die Neustarthilfe Plus für Selbstständige bis März 2022 fortgesetzt. Für Weihnachtsmärkte werden erweiterte Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Mit der Überbrückungshilfe III Plus unterstützt die Bundesregierung von der Corona-Pandemie Betroffene bei der Deckung von betrieblichen Fixkosten ab einem Umsatzrückgang von 30 Prozent. Die Förderhöhe bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den Vergleichsmonaten von 2019. ■

Mobile Impftermine

Es stehen weiterhin mobile Impftermine mit den Impfstoffen von Biontech sowie Johnson & Johnson zur Verfügung. Impfwillige können sich an folgenden Orten spontan und ohne Termin gegen das Corona-Virus impfen lassen:

- Montag, 29. November bis Samstag, 4. Dezember:
Innere Klosterstraße 1,
9 bis 12 & 13 bis 16.30 Uhr
- Dienstag, 30. November:
CSg Chemnitz, Hoffmann-
straße 47, 10 bis 18 Uhr
- Donnerstag, 2. Dezember bis
Samstag, 4. Dezember:
Chemnitz Center, Ringstraße
17, 10 bis 18 Uhr
- Montag, 6. Dezember bis
Samstag, 11. Dezember:
Innere Klosterstraße 1,
9 bis 12 & 13 bis 16.30 Uhr
- Dienstag, 7. Dezember und
Mittwoch, 8. Dezember:
Studentenwerk Chemnitz-
Zwickau, Reichenhainer Straße
55, 9 bis 12 & 13 bis 16 Uhr
- Freitag, 10. Dezember:
WCH, Bruno-Granz-Straße 70a,
9 bis 17 Uhr

Alle mobilen Impftermine:
www.chemnitz.de/coronaschutz-impfung.

Stadt plant weitere Impfstelle

Die Stadt Chemnitz will im Laufe der kommenden Woche über die derzeitigen Impfangebote hinaus eine weitere Impfstelle anbieten. Dazu wird der ehemalige Netto-Markt in der Wilhelm-Raabe-Straße fitgemacht. Wann das Angebot beginnen kann, hängt jedoch vom Freistaat Sachsen ab, der Impfstoff und Personal bereitstellen muss. Zunächst sollen dort pro Tag knapp 400 Impfungen möglich sein, eine Aufstockung auf bis zu 600 am Tag wäre jedoch technisch möglich. Die Terminvergabe soll über das bekannte Portal des Freistaates erfolgen. Wenn die Impfstelle ihren Betrieb aufnimmt, wird das aktuell auf der städtischen Webseite bekannt gegeben.

www.chemnitz.de/coronavirus

Informationen zur Zentralen Impfstelle

Die Zentrale Impfstelle des Gesundheitsamtes und des Klinikums Chemnitz befindet sich am Standort Küchwald, Bürgerstraße 2, im Haus 11. In der Klinik für Infektions- und Tropenmedizin werden Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen mit den Impfstoffen von Biontech und Moderna angeboten. Man erreicht die Impfstelle über den Haupteingang des Standortes Küchwald. Sie ist jeweils dienstags und freitags von 13 bis 15 Uhr geöffnet.

Rund um das Thema Corona-Schutzimpfung gibt es viele irreführende und falsche Informationen. Die wichtigsten Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden. Sie sind von Dr. Thomas Grünwald, dem Leiter der Klinik für Infektions- und Tropenmedizin am Klinikum Chemnitz, geprüft.

Was passiert in meinem Körper nach einer Impfung im Allgemeinen?

Eine Impfung enthält abgetötete Viren bzw. Bruchstücke der Viren. Gelangen diese in den Körper, fängt das Immunsystem an, sich gegen sie zu wehren: Es bildet Antikörper. Gelangen danach Krankheitserreger in den Körper, hat das Immunsystem bereits die richtige Abwehrstrategie und die Krankheit bricht dadurch nicht oder mit meist milderen Symptomen aus.

Warum soll ich mich impfen lassen, wenn ich doch gesund bin und mein Immunsystem sehr gut funktioniert?

Impfen schützt vor Krankheiten. Wenn man sich ansteckt, aber bereits geimpft ist, bricht die Krankheit nicht aus oder man spürt oftmals nur leichte Symptome. Auch gesunde Menschen mit einem guten Immunsystem können schwer am Coronavirus erkranken. Außerdem schützt man mit der eigenen Impfung auch andere Menschen: Zum Beispiel diejenigen, die sich aufgrund anderer Erkrankungen nicht impfen lassen können. Sobald genügend Menschen in einer Region geimpft sind, hat die Krankheit keine Chance mehr: Wenn sie nicht mehr ausbrechen kann, gilt sie als ausgerottet. Zuletzt ist dies weltweit durch die Pocken-Impfung und in Europa durch die Impfung gegen Kinderlähmung erreicht worden.

Wieso konnte der Corona-Impfstoff so schnell entwickelt werden?

Durch ähnliche Viren (bspw. MERS) wissen die Forscher:innen bereits viel über SARS-CoV-2. Das lieferte eine gute Grundlage für die Entwicklung des COVID-19-Impfstoffes. Darüber hinaus haben Forscher:innen weltweit gleichzeitig daran gearbeitet, ihre aktuellen Ergebnisse miteinander geteilt und direkt an die Prüfbehörden weitergegeben. So ein globales wissenschaftliches Zusammenwirken gab es vor dieser Pandemie noch nie. Derzeit gibt es zwei wesentliche Gruppen von Impfstoffen – den mRNA- und den Vektorimpfstoff.

Wie sicher sind die Impfstoffe?

In klinischen Studien mit mehreren zehntausend Personen haben Forscher:innen überprüft, ob die Impfstoffe verträglich, sicher und wirksam sind. Dafür gab es drei Studienphasen. Vor allem die klinischen Prüfungen der Phase 3 – die Erprobung an Menschen – wurden sehr breit angelegt. Die Befunde waren sehr gut: Die Impfstoffe wirken und sind sicher. Dazu kommen in der vierten Phase nach der Zulassung die Sicherheitsbeobachtungen an mehr als einer Milliarden geimpften Menschen, die die hohe Sicherheit der Impfstoffe belegen.



Foto: Peter Atkins – Fotolia

Weiterhin wurde Tieren in nichtklinischen Studien eine erhöhte Wirkstoffmenge verabreicht, um mögliche Auswirkungen auf den Körper zu untersuchen.

Die Qualitätsanforderungen im europäischen Zulassungsverfahren für Impfstoffe sind sehr hoch. Sie wurden gründlich überprüft und erst danach für die europäischen Länder freigegeben.

Können die Impfstoffe unsere Gene beeinflussen oder manipulieren?

Der mRNA-Impfstoff hat keinen Einfluss auf unsere Gene, da aus mRNA in menschlichen Zellen keine DNA produziert werden kann. Das bedeutet, der mRNA-Impfstoff hat keine Auswirkungen auf das Erbgut.

Wie funktioniert der mRNA-Impfstoff? (Biontech, Moderna)

Wenn der mRNA-Impfstoff in den menschlichen Körper injiziert wird, stellt der Körper Proteine her. Auf diese Proteine reagiert das Immunsystem und bildet Antikörper. Diese Antikörper sind der Schutz vor dem Corona-Virus.

Wie funktioniert ein Vektorimpfstoff? (Astrazeneca, Johnson & Johnson)

Bei einem Vektorimpfstoff wird in ein für Menschen ungefährliches Virus (der Vektor oder auch Trägervirus) die Information für die Herstellung eines Stücks der Hülle des Coronavirus SARS-CoV-2 eingebaut. Der Vektor gibt diese Information nach der Impfung an wenige Zellen im menschlichen Körper weiter. Die Information lautet dann ebenfalls wie beim mRNA-Impfstoff: »Liebe Zelle, bitte stelle ein kleines Stück von der Hülle des Coronavirus (das sogenannte Spike-Protein) her«. Die Immunzellen, die das Spike-Protein erkennen, bilden Antikörper und das Immunsystem kann ebenfalls viel schneller mit einer Abwehrreaktion beginnen, wenn das SARS-CoV-2 in den Körper eindringt. Wichtig ist: Die COVID-19-Impfstoffe enthalten keine vermehrungsfähigen Viren. Insofern können sie mit Totimpfstoffen gleichgesetzt werden, die keine Erkrankung auslösen können. Dies gilt sowohl für die mRNA- als auch für die Vektorimpfstoffe.

Was ist der Unterschied zwischen Impfreaktion und Nebenwirkung?

Impfreaktionen sind nicht gleich Nebenwirkungen! Impfreaktionen

treten unmittelbar nach der Impfung auf und klingen innerhalb von ein bis zwei Tagen wieder ab. Sie zeigen, dass das Immunsystem aktiv ist. Eine Impfreaktion ist zum Beispiel, wenn die Einstichstelle gerötet ist und wehtut.

Nebenwirkungen treten meist mit zwei oder mehr Tagen Abstand zur Impfung auf. Auf Grund von klinischen Studien vor der Zulassung, die eine gute Verträglichkeit des Impfstoffes gezeigt haben, ist die Häufigkeit von Nebenwirkungen jedoch niedrig. Im Falle des Impfstoffes von Moderna sind bei 2,6 Fällen von 100.000 Geimpften Herzmuskelentzündungen aufgetreten. Niemand ist dabei verstorben. Das Risiko für eine solche Herzmuskelentzündung bei einer Corona-Infektion ist demnach deutlich höher als bei der Impfung mit einem mRNA-Impfstoff.

Welche Impfreaktionen können auftreten?

Wie bei jeder Impfung kann es zu Impfreaktionen kommen. Sie sind ein gutes Zeichen dafür, dass der Körper den Impfstoff aufnimmt und Antikörper entwickelt. Impfreaktionen können beispielsweise stärkere Kopfschmerzen, Glieder- und Gelenkschmerzen, Einstichschmerzen am Arm, Müdigkeit oder grippeähnliche Symptome umfassen.

Hat die Impfung einen Einfluss auf die Fruchtbarkeit?

Dieses sind tatsächlich »fake news«. Die Impfung führt nicht zur Unfruchtbarkeit bei Männern und Frauen. Auch, dass die Impfung bei Frauen die Bildung der Plazenta verhindert, stimmt nicht.

Hat die Impfung einen Einfluss auf den weiblichen Zyklus?

Zyklusstörungen nach einer COVID-19-Impfung wurden international beobachtet und werden derzeit weiter erforscht. Gemeldet wurden unter anderem Zwischenblutungen, eine verstärkte oder ausbleibende Menstruation und andere Zyklus-Unregelmäßigkeiten.

Unter Berücksichtigung der Anzahl geimpfter Frauen in den relevanten Altersgruppen und der Häufigkeit von Zyklusstörungen bewertet das Paul-Ehrlich-Institut die Anzahl der Meldungen als »nicht ungewöhnlich hoch«, wenngleich davon auszugehen ist, dass einige, insbesondere

vorübergehende Zyklusstörungen, nicht berichtet werden. Solche Veränderungen des Zyklus sind auch bei anderen Impfungen oder durch Infektion bekannt und sind auf die Aktivierung des Immunsystems zurückzuführen. Einen direkten Zusammenhang gibt es nicht. Ein gestörter Zyklus pendelt sich in der Regel wieder von allein ein.

Wenn die Unregelmäßigkeiten allerdings länger als drei Monate anhalten, sollte dies ärztlich überprüft werden, um auch ganz andere Ursachen nicht zu übersehen! Betroffene Personen können Zyklusstörungen als mögliche Impfkomplication unter <https://nebenwirkungen.bund.de> melden.

Sollten sich Schwangere gegen Corona impfen lassen?

Seit dem 10. Mai 2021 empfiehlt die Sächsische Impfkommision (SIKO) die Corona-Schutzimpfung generell auch für Schwangere ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel (der 14. Schwangerschaftswoche) und Stillende. Laut aktuellen Studien führt eine COVID-19-Impfung im Gegensatz zur COVID-19-Erkrankung bei Schwangeren nicht vermehrt zu schwangerschaftsspezifischen Komplikationen oder einem erhöhten Sterberisiko für die Föten oder die Schwangeren.

Jedoch kann die Mutter ihre durch die Impfung gebildeten Antikörper über die Nabelschnur oder später über die Muttermilch übertragen und somit auch ihr Kind schützen.

Kann ich mich gegen das Coronavirus impfen lassen, obwohl ich zurzeit ein Antibiotikum nehme?

Die Einnahme eines Antibiotikums hat keine negative Auswirkung auf die Schutzwirkung der Impfung.

Warum kommt es scheinbar zu immer mehr Impfdurchbrüchen?

Die Wirksamkeit der Impfungen ist sehr gut, liegt aber nicht bei 100 Prozent. Das bedeutet, dass sich geimpfte Personen mit dem Virus infizieren können. Dennoch sorgt die Impfung dafür, dass Infektionen deutlich weniger vorkommen. Außerdem sind schwere Krankheitsverläufe bei Geimpften sehr selten. Wenn der Anteil der Geimpften steigt, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass unter den infizierten Personen auch Geimpfte betroffen sein können.

Ein einfaches Rechenbeispiel: Wenn 100 Prozent der Menschen geimpft sind, hat man auch nur noch Impfdurchbrüche. Der Anteil derjenigen, die erkranken, ist bei Geimpften aber viel geringer als der entsprechende Anteil bei den Ungeimpften. Je mehr aktive Fälle es jedoch gibt, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit, sich als Geimpfter zu infizieren.

Alle Informationen zum Impfen und den Impfmöglichkeiten in Chemnitz sind zu finden unter:

www.chemnitz.de/coronaschutzimpfung

»Viele Menschen sind viel offener geworden«

Vor genau 20 Jahren gründeten Mitglieder des Blinden- und Sehbehindertenverbands den Verein Weißer Stock. Die Mitarbeiter:innen beraten im Rosenhof sehbehinderte und blinde Menschen. Zudem stemmt der Verein Projekte.

René Ludwig (46) ist seit seiner Geburt blind und seit neun Jahren Vorsitzender des Vereins »Weißer Stock«. Im Macher der Woche-Interview erläutert er, was blinde Menschen sich von der Umwelt wünschen.

Wie sicher kann man sich als sehbehinderter Mensch in Chemnitz bewegen?

René Ludwig: Im Großen und Ganzen recht gut. Es gibt an mehreren Stellen Blindenleitsysteme, etwa an der Zentralhaltestelle und am Hauptbahnhof. Da haben wir als Weißer Stock und als Blinden- und Sehbehindertenverband auch in den Gremien mitgewirkt. Aber es gibt immer noch Dinge, die verbessert werden könnten.

Zum Beispiel?

Ein Dauerthema sind die Ampeln. Zum einen gibt es das Hin und Her mit Anwohnern, denen die Ampeln zu laut sind. Wir brauchen aber das so genannte Auffindesignal (Tackern) zum Finden der Ampel. Wenn sie grün wird, piept es. Auch, dass die meisten Ampeln 21 Uhr abgeschaltet werden, ist schwierig für uns, da auch blinde und sehbehinderte Menschen spätabends noch sicher eine Straße überqueren müssen.

Stimmt es, dass diese Elektroroller eine Gefahr für blinde Menschen darstellen?

Wenn sie ordnungsgemäß abgestellt sind, ist das kein Problem. Dann stoße ich höchstens mit der Schulter dagegen. Wenn sie aber mitten auf dem Gehweg stehen oder liegen, dann stolpere ich drüber. Schwieriger sind jedoch Autos, wenn sie wie auf dem Kaßberg an Ecken abgestellt werden. Wenn ich die umrunde, laufe ich anschließend schräg über die Kreuzung.

Welche Aufgaben hat der Weiße Stock?

Unsere Kernaufgabe ist es, eine Anlaufstelle für blinde und sehbehinderte Menschen in Chemnitz zu sein. Wir betreiben vor allem die soziale Beratungsstelle. Im Jahr haben wir etwa 1400 Kontakte, davon etwa 600, die direkt hier in den Rosenhof 4 kommen. Hinzu kommen unsere Projekte.

In der Beratungsstelle im Rosenhof 4 erhalten Betroffene nicht nur Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen.



René Ludwig leitet seit neun Jahren den Verein »Weißer Stock«. Das »Sinnreich« – Erlebnissräume im Dunkeln (im Hintergrund) ist eines der Projekte des Vereins.
Foto: Kristin Schmidt

Besucher können auch Hilfsmittel wie Blindenabzeichen und sprechende Fieberthermometer ausprobieren und es stehen spezielle Geräte zur Verfügung, die den Alltag erleichtern. Etwa ein Vorlesegerät, das von einem beliebigen Dokument ein Foto erstellt und dann mittels einer synthetischen Sprachausgabe vorliest.

Wie kann man einem blinden oder sehbehinderten Menschen genau helfen?

Ansprechen! Nicht einfach von hinten an der Schulter packen und schieben.

Es ist immer wichtig, wenn man Hilfe anbieten will, dass man spricht, dass man kommuniziert und sagt: »Kann ich Ihnen helfen?« Und dass man jetzt auch nicht sauer ist, wenn der Blinde mal sagt: »Nee, ich komme gut zurecht.«

Für ein größeres Verständnis hat der Verein im März 2020 das »Sinnreich« im Rosenhof 14 eröffnet. Was hat es damit auf sich?

Das sind Erlebnissräume im Dunkeln. Schulgruppen oder auch Teams etwa von Arztpraxen, die viel mit sehbehinderten und blinden Menschen zu tun haben, können dort Termine buchen.

Und dann erleben sie mit einem Guide, der selbst blind oder sehbehindert ist, verschiedene Alltagssituationen. Künftig wollen wir hinterher noch mehr darüber sprechen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Welche Missverständnisse?

Dass Sie nicht glauben, dass es sich für uns Blinde genauso anfühlt. Wenn Sie jetzt in einen komplett abgedunkelten Raum gehen, fühlen Sie sich komplett verloren. Ich fühle mich natürlich nicht so hilflos. Für mich ist das Alltag.

Das ist wichtig zu wissen. Wir planen, das Ganze ohnehin zu erweitern. Ab nächstem Jahr wollen wir im ehemaligen Kreativcafé »All in« im selben Gebäude auch Veranstaltungen anbieten, mal eine Lesung oder einen Hörfilm.

Mit einem ähnlichen Ansatz arbeitet das Schulprojekt »Anders sehen – anders sein«.

Richtig, da gehen unsere Ehrenamtlichen für eine Unterrichtsstunde in die Schulen. Ziel ist, ein Verständnis für Blinde zu schaffen. Bei uns können die Kinder auch mal Hilfsmittel ausprobieren. Da ist der Spaß immer groß, wenn sie das Farberkennungsgerät an ihre T-Shirts halten und die Farbe angesagt wird. Das ist ein wichtiges Projekt. Insofern stimmt das mit dem Macher der Woche nicht so ganz, denn unsere beiden Vereine bestehen aus Machern. Mitarbeiter und Ehrenamtler investieren oft mehr Zeit als ich als Vorsitzender.

Sind Sie berufstätig?

Na klar. Ich arbeite als Computerfreak für eine Firma, die Lesegeräte für Blinde herstellt. Da gebe ich auch Schulungen und arbeite im Außendienst.

Wie kommen Sie denn dahin?

Mit Bus oder Bahn oder die Arbeitsplatzassistenten fährt mich. Wenn man berufstätig ist, bekommt man das für ein paar Stunden pro Woche vom Integrationsamt bezahlt.

Warum haben Sie keinen Führhund?

Ich mag Hunde, aber ich bin jemand, der die Verantwortung nicht so gerne hat. Meinen Langstock kann ich in die Ecke stellen. Mit dem Hund muss man regelmäßig rausgehen und man kann ihn nicht überall mit hinnehmen.

Eine weitere Säule des Vereins ist die Begleitassistenten »Führ mich«. Was steckt dahinter?

Derzeit haben wir 14 Begleiter im Einsatz, die ehrenamtlich Blinde und Sehbehinderte begleiten – zum Spazierengehen, mal ins Theater oder in die Oper oder zum Arzt. Dafür suchen wir jederzeit Verstärkung. Für dieses Ehrenamt muss man einfach offen und kommunikativ sein, und ein bisschen Zeit haben. Von den gemeinsamen Gesprächen profitieren beide Seiten. Das erweitert den Horizont.

Wer Interesse hat, als Begleiter:in mitzuwirken, kann sich in der Beratungsstelle des Vereins »Weißer Stock« melden (fuehrmich@weisserstock.org).

Dabei muss das nicht bedeuten, ständig verfügbar zu sein. Wer zum Beispiel berufstätig ist, wird nur für Termine nachmittags oder an den Wochenenden angefragt.

Was bedeutet Inklusion für Sie?

Zum Beispiel, dass jeder die Fähigkeiten des anderen akzeptiert. Inklusion sollte nicht immer nur im Schulkontext diskutiert werden, sondern für alle Bereiche der Gesellschaft. Es geht darum, zum Beispiel Gebäude und den öffentlichen Raum für alle nutzbar zu machen. Wenn es keine Stufen gibt, hilft das nicht nur dem Rollstuhlfahrer, sondern auch der Mutter oder dem Vater mit dem Kinderwagen. Wenn die Fahrtrichtung des einfahrenden Busses angesagt wird, profitieren auch Senioren davon.

Was wünschen sich Blinde und Sehbehinderte von der Gesellschaft?

Wichtig ist eine Offenheit anderen Menschen gegenüber. Man sollte nicht so viel nachdenken, was der Blinde kann oder nicht, sondern ihn einfach fragen.

Haben Sie das Gefühl, dass es da Fortschritte gibt?

Ja. Wenn vor 20 Jahren ein Kind seinen Vater auf der Straße auf einen Blinden aufmerksam gemacht hat, dann hörte man nur ein »Pssst!«. Jetzt wird ihm erklärt, dass wir mit unserem Langstock Hindernisse finden. Viele Menschen sind viel offener geworden.

Das Interview mit René Ludwig von Weißer Stock e. V. sowie alle bisherigen Macher der Woche-Interviews gibt es zum Nachlesen unter:

www.chemnitz.de/macherderwoche

Lexikon der Kulturhauptstadt

D wie Download

Flagge zeigen für die Europäische Kulturhauptstadt? Unter chemnitz2025.de/downloads hat das Team Chemnitz2025 eine ganze Menge an Logos, Designelementen und Vorlagen zum Herunterladen, also zum Download bereitgestellt. So lässt sich das chemnitz2025-Logo ganz einfach auf Plakate, Flyer und Webseiten integrieren und macht deutlich: Kulturhauptstadt, das sind wir alle!

L wie Limbach-Oberfrohna

Idyllisch im Erzgebirgsbecken zwischen Chemnitz und Zwickau liegt die große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, die ein Teil unserer Kulturregion ist. Mit Schloss Wolkenburg, dem Esche-Museum und dem Amerika Tierpark gibt es dort eine Menge zu entdecken. Und wer weiß, vielleicht begegnet einem ja auch LIMBO – das offizielle Stadtmaskottchen – bei einem Besuch in L.-O.!

P wie Partnerstadt

Schon seit vielen Jahrzehnten ist Chemnitz mit Städten auf der ganzen Welt freundschaftlich verbunden. Die Idee der Partnerstadt ist einfach: Durch Austausch und Zusammenarbeit Brücken schlagen. Mit unseren zwölf Partnerstädten klappt das seit vielen Jahrzehnten sehr gut. Die Bürgermeister:innen tauschen sich regelmäßig aus und lernen sich bei gegenseitigen Besuchen besser kennen. Unsere geografisch nahesten Partnerstadt ist übrigens Usti nad Labem in der Tschechischen Republik, die gerade einmal 80 Kilometer Luftlinie von Chemnitz entfernt liegt, während es nach Taiyuan in der Volksrepublik China und Akron in den USA jeweils fast 8.000 Kilometer sind.

Ihnen fallen auch Stichworte ein, die in das Kulturhauptstadt-Lexikon gehören? Oder haben Sie einen Themenwunsch für die Kulturhauptstadt-Seite? Dann schreiben Sie eine E-Mail an das Team Chemnitz2025:

team@chemnitz2025.de

Reise in die finnische Europäische Kulturhauptstadt 2026 – Oulu

Vertreter:innen des Teams Chemnitz2025 und der Stadt Chemnitz haben am 19. und 20. November Oulu besucht. Die Stadt ist für 2026 zur Europäischen Kulturhauptstadt gewählt worden.

Die Direktorin von Oulu2026, Piia Rantala-Korhonen, empfing die Mitglieder der Delegation in der finnischen Stadt.

Das Team um Oulu2026 will jungen Kreativen dazu verhelfen, ihre eigenen Unternehmen zu gründen. Nicht weit vom Stadtzentrum sollen sich im Stadtteil Pikisaari, der auf einer Insel liegt, diese kreativen



Foto: Anne Kurzweg

Jungunternehmer:innen ansiedeln. Dort befindet sich auch »Oulu Urban Boost«, eine Organisation, die jungen kreativen Talenten zwischen 18 und 29 Jahren Raum bietet: zum Lernen, Netzwerken, und

um sich auszuprobieren und zu verwirklichen. Die Delegation traf den Projektverantwortlichen Heikki Myllylahti sowie eine Gruppe Kreativer, die diesen Herbst ein Coachingprogramm absolviert haben und gerade

ihr gemeinsames Projekt »Offroad Art Festival« vorbereiteten. Sie vermittelten eindrücklich, wie der Raum, der ihnen geboten wird, ihrer Karriere weiterhilft und es für sie deshalb wieder eine Option ist, in Oulu zu bleiben.

Außerdem besuchte die Delegation das »Lumo Light Festival« (s. Foto). Seit 2014 zeigt das Festival verschiedene Installationen in der Stadt und in einer Halle.

Beim »Day of Joy« zeigte die Stadt Oulu, warum sie den Titel als UNICEFs kinderfreundliche Stadt verdient hat: mit musikalischer Bildung, Förderung von Mehrsprachigkeit und sozialer Inklusion.

Außerdem sprachen die beiden Teams darüber, welche Verbindungen Oulu und Chemnitz knüpfen, welche gemeinsamen Projekte sie umsetzen wollen und was sie von der jeweils anderen Stadt lernen können.

Zahlen, Daten, Fakten: Chemnitz in den Medien

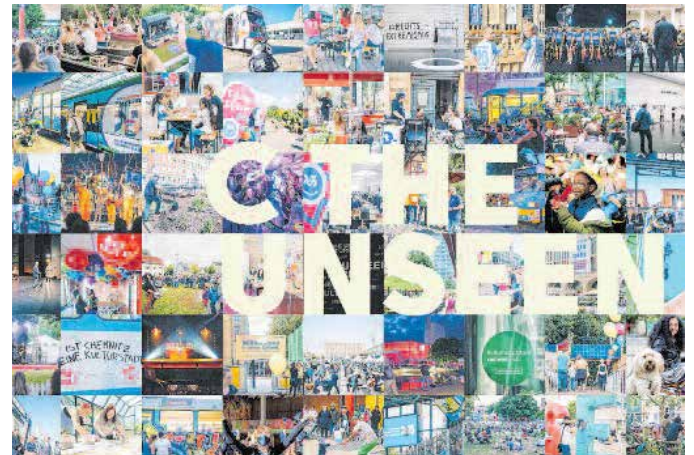
Seit der Bekanntgabe der Jury vor gut einem Jahr, dass Chemnitz den Titel Europäische Kulturhauptstadt im Jahr 2025 tragen darf, ist viel passiert. Über die Stadt wurde berichtet, es gab Fernsehinterviews, Radiobeiträge und Artikel in Zeitungen und auf Webseiten. Das Team Chemnitz2025 hat dazu ein paar Zahlen und Fakten zusammengetragen, die sie nicht voranhalten möchten:

Es vergeht seit einem Jahr keine Woche, in der Chemnitz nicht als Kulturhauptstadt in den Medien ist. Insgesamt **15.542 Mal** wurde »Chemnitz 2025« erwähnt – die Spannweite reicht von digitalen Beiträgen im Internet bis hin zur Berichterstattung im Fernsehen, Radio oder in der Zeitung. Der Hashtag #chemnitz2025 wurde in

diesem Jahr **10.248 Mal** genutzt und seit der Verkündung wurden mit Chemnitz 2025 insgesamt über **250 Millionen Menschen** erreicht. Natürlich sprach auch der sächsische Ministerpräsident darüber – und selbst der Komiker und Fernsehmoderator Jan Böhmermann griff Chemnitz als Kulturhauptstadt in einem Beitrag im Netz auf.

Rund **14.000 Accounts** folgen den Kanälen der Kulturhauptstadt in den Sozialen Medien und etwas mehr als **1.100 Menschen** haben bereits den Kulturhauptstadt-Newsletter abonniert.

Da geht natürlich überall noch mehr, aber das Team Chemnitz2025 findet: Es ist ein richtig gutes Fazit für ein erstes Jahr, in dem vor allem Strukturen geschaffen wurden.



Die Fotocollage zeigt: Es ist viel passiert im Bewerbungsprozess und seitdem Chemnitz den Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 gewonnen hat. Und alles getreu dem Motto, das Chemnitz zum Sieg des Titels verholfen hat: »C the unseen«.

Collage: CWE

Grüße aus der Kulturregion



Die Chemnitzer Kulturregion umfasst mit vielen Städten und Gemeinden auch Limbach-Oberfrohna. Dort wird die Kulturhauptstadt gerade sichtbar – an einer Hausfassade.

Das Team Chemnitz2025 freut sich darüber, denn auch das Limbacher Maskottchen findet selbstverständlich auf dem Plakat Platz. Weitere solcher Projekte in der Region entstehen ebenfalls gerade und wachsen – wie etwa Teile des Purple Path.



Grund #16
Mit dem Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 können wir die Beziehungen zu unseren 12 Partnerstädten stärken.

MITMACHEN

Seit 10 Jahren unterstützt der Bandbüro e.V. Nachwuchsmusiker:innen und vermietet Proberäume, verleiht Technik und gibt Musikunterricht. Jedes Jahr etwas ganz Besonderes: der Bandbüro Sampler. Mit einer Auflage von 3.000 CD's und dem Upload auf die gängigen Streamingkanäle, wird ein musikalischer Querschnitt der Region Chemnitz gezeigt und bewiesen, dass musikalisch eine ganze Menge in Chemnitz steckt. Aktuell läuft die Bewerbungsfrist für den Bandbüro Sampler 2022. Noch bis zum 31.12.2021 kann man sich mit seiner Musik bewerben. Mehr Informationen unter: www.bandbuero-chemnitz.de/news

Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich –

Dienstag, den 07.12.2021, 19:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus Einsiedel,
Einsiedler Hauptstraße 79, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich – vom 14.11.2021 4. Vorlagen an den Stadtrat / Ausschuss <ol style="list-style-type: none"> 4.1. Vorlagen zur Einbeziehung <ol style="list-style-type: none"> 4.1.1. Wohnbauflächenkonzept 2030 | <ol style="list-style-type: none"> 4.1.2. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung)
Vorlage: B-192/2021
Einreicher: Dezernat 3/ASR 4.1.3. Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: B-193/2021
Einreicher: Dezernat 3/ASR 5. Vorlagen an den Ortschaftsrat Verwendung des Verfügungsfonds und der sonstigen finanziellen Mitteln des Ortschaftsrates Einsiedel im Jahr 2021 | Vorlage: OR-057/2021
Einreicher: Ortsvorsteher Einsiedel <ol style="list-style-type: none"> 6. Beratung zu Bauanträgen in der Ortschaft Einsiedel 7. Informationen des Ortsvorstehers 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 9. Einwohnerfragestunde 10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel |
|---|--|---|

Vorlage: BR-022/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

Falk Ulbrich //
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich –

Mittwoch, den 08.12.2021, 19:00 Uhr, Schulungsraum im Gerätehaus der
Freiwilligen Feuerwehr Wittgensdorf, Rathausplatz 1b, 09228 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich – vom 10.11.2021 | <ol style="list-style-type: none"> 4. Vorlagen an den Stadtrat / Ausschuss <ol style="list-style-type: none"> 4.1. Vorlagen zur Einbeziehung Wohnbauflächenkonzept 2030
Vorlage: BR-022/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 5. Informationen zum Spiel- und Bolzplatz Wittgensdorf 6. Beratung zu Bauvorhaben 7. Informationen des Ortsvorstehers | <ol style="list-style-type: none"> 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 9. Einwohnerfragestunde 10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Wittgensdorf – öffentlich – |
|--|--|--|

Dr. Ullrich Müller //
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich –

Dienstag, den 07.12.2021, 19:30 Uhr, Sitzungsraum Euba, Drosselsteig 2, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom 09.11.2021 4. Informationen aus dem Polizeirevier Chemnitz-Nordost | <ol style="list-style-type: none"> 5. Vorlagen an den Stadtrat / Ausschuss <ol style="list-style-type: none"> 5.1. Vorlagen zur Einbeziehung Wohnbauflächenkonzept 2030
Vorlage: BR-022/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61 6. Beratung zu Bauanträgen 7. Beratung zur Bilanz 25 Jahre Eingemeindung 8. Informationen des Ortsvorstehers | <ol style="list-style-type: none"> 9. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungsbereichen 10. Einwohnerfragestunde 11. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba |
|---|---|--|

Thomas Groß //
Ortsvorsteher

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.
Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Stellenangebote**KARRIERECHANCEN
IN CHEMNITZ**

Wir suchen für das Jugendamt befristet für vorerst zwei Jahre in Vollzeit eine

GESCHÄFTSBEREICHSLEITUNG

(M/W/D) Kennziffer: 51/23



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

**ARBEITEN IN DER
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025**

Wir suchen für den Allgemeinen Sozialdienst im Jugendamt mehrere:

SOZIALARBEITER (M/W/D)

Kennziffer: 51/24 und 51/26



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

**Fahrradleasing für die
Beschäftigten der Stadt Chemnitz**
Vergabenummer: 10/10/22/004

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz

Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES****Chefredakteur:**

Matthias Nowak

Redaktion:

Pressestelle der Stadt Chemnitz

Tel. (0371) 488-1533

E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH**Objektleitung**

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL: amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 14 vom 01.01.2020



Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

Montag, den 06.12.2021, 19:00 Uhr, Saal des Kirchgemeindehauses Mittelbach,
Hofer Straße 45, 09224 Chemnitz / Mittelbach

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich – vom 08.11.2021
4. Diskussion über vorliegende Bauanträge
5. Vorlagen an den Ortschafts-

- rat
- 5.1. Zuweisung finanzieller Mittel aus dem Verfügungsbudget für die Ortschaft Mittelbach an das GMH (Gebäude-management und Hochbau – SE 17) für den Bau der Heimatstube im Rathaus
Vorlage: OR-055/2021
Einreicher: OR Mittelbach
6. Vorlage an den Stadtrat / Ausschuss
- 6.1. Vorlage zur Einbeziehung
- 6.1.1. Wohnbauflächenkonzept 2030

Vorlage: BR-022/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

7. Informationen des Ortsvorstehers
8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

G. Fix //
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **Juli 2021** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“ Fundbüro, Düsseldorf Platz 1, Telefon 0371 488-3388, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:
Montag und Freitag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag
8.30 Uhr – 11.30 Uhr
12.30 Uhr – 18.00 Uhr

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Chemnitz, den 26.11.2021

13 Fahrräder, 3 Umhängetaschen, 1 Buch (Atlas), 22 Geldbörsen, 2 Handtaschen, 1 Stoffpuppe, 19 Handys, 4 Hipster Beutel, 1 Kopfhörer, 2 Autoschlüssel,

1 Beutel Kosmetikartikel, 1 Ladebox für Kopfhörer, 25 Schlüsselbunde, 1 Beutel Taschenschirm, 1 Ladebox mit Kopfhörer, 2 Autoschlüssel, 2 Beutel Bekleidung, 1 Taschenrechner, 8 Brillen, 1 Beutel Bettlaken, 1 Digitalkamera, 4 Sonnenbrillen, 1 Paar Sandalen, 1 Bluetooth-Box, 1 Armbanduhr, 2 Hüte, 1 Hörgerät, 3 Schmuckstücke, 8 Basecaps & Mützen, 1 USB-Stick, 25 Schirme, 18 Jacken, 1 Gehstock, 5 Rucksäcke, 1 Hose, 1 Abfallzange, 3 Sporttaschen, 1 T-Shirt, 2 Warnschilder

Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Mittwoch, den 08.12.2021, 18:30 Uhr, Volkshaus Röhrsdorf,
Heinrich-Heine-Straße 7, 09247 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom 03.11.2021
4. Vorlagen an den Ortschaftsrat
- 4.1. Ausscheiden eines Ortschaftsrates aus dem Ortschaftsrat Röhrsdorf
Vorlage: OR-054/2021
Einreicher: Ortsvorsteher Ortschaftsrat Röhrsdorf
- 4.2. Rücknahme der Zuwendung finanzieller Mittel für Röhrsdorfer Vereine für 2021
Vorlage: OR-058/2021
Einreicher: Ortschaftsrat Röhrsdorf

5. Vorlage an den Ausschuss
- 5.1. Vorlage zur Einbeziehung Wohnbauflächenkonzept 2030
Vorlage: BR-022/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
6. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen
7. Vorschlag für die Innenbereichssatzung
8. Bilanz 25 Jahre Eingemeindung Röhrsdorf (BA-025/2021)
9. Informationen des Ortsvorstehers und Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Hans-Joachim Siegel //
Ortsvorsteher

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit – öffentlich –

Mittwoch, den 08.12.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Sicherheit – öffentlich – vom 06.10.2021
4. Information zur Überarbei-

tung des Hochwasserrisiko-
managementplanes für den
Kappelbach
Berichtersteller: Ingenieur-
büro Björnson Beratende
Ingenieure Erfurt GmbH

5. Informationsvorlage an den Stadtrat
7. Klimaschutzbericht der Stadt Chemnitz einschließlich Energiebericht über die kommunalen Gebäude

Vorlage: I-052/2021

Einreicher: Dezernat 3/Amt 36

6. Verschiedenes
- 6.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 6.2. Fragen der Ausschussmitglieder
7. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit – öffentlich –

Miko Runkel //
Bürgermeister

Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Dienstag, den 07.12.2021, 16:30 Uhr, Kraftwerk e.V.,
Kaßbergstraße 36, 09112 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich – vom 07.09.2021
4. Berichterstattung zu den beschlossenen Änderungsanträgen zum Haushalt 2021/2022
Berichtersteller:
Tobias Stopat, Abteilungsleiter Abt. Finanzen, Planung, Controlling
5. Beschlussvorlagen an den Jugendhilfeausschuss
- 5.1. Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2022 (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG)
- Vorlage: B-263/2021**
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
- 5.2. Maßnahmeplan zur Förde-

rung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2022 (Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit)

Vorlage: B-268/2021

Einreicher: Dezernat 5/Amt 51

6. Informationsvorlage an den Jugendhilfeausschuss Ergebnisse der Handlungsziele und Maßnahmen des „Maßnahmeplanes zur Kostendämpfung Hilfen zur Erziehung, Budget Jugendhilfe“ für den Zeitraum 01.06.2020 bis 30.06.2021
Vorlage: I-050/2021
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
7. Verschiedenes
- 7.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 7.2. Fragen der Ausschussmitglieder
8. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Sven Schulze //
Oberbürgermeister

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –

Donnerstag, den 09.12.2021, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich – vom 11.11.2021

4. Beschlussvorlage an den Verwaltungs- und Finanzausschuss
Annahme von Spenden
Vorlage: B-279/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 21

5. Informationsvorlage an den Stadtrat
27. Beteiligungsbericht der Stadt Chemnitz auf Basis der Ergebnisse 2020
Vorlage: I-054/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

6. Verschiedenes

- 6.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 6.2. Fragen der Ausschussmitglieder
7. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses – öffentlich –

Ralph Burghart //
Bürgermeister

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 23. November 2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 1 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie:

1. Der Konsum von Alkohol wird auf den öffentlichen Flächen in dem wie folgt umgrenzten Bereich der Innenstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn) untersagt:
Brückenstraße ab Theaterstraße, Kreuzungsbereich Brückenstr. / Str. der Nationen, Bahnhofstraße, Theaterstraße ab Falkeplatz bis Brückenstraße.
Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung und als Anlage beigefügt.
2. Der Konsum von Alkohol wird außerdem auf den öffentlichen

Flächen der Einkaufszentren im Stadtgebiet (insbesondere Altchemnitz-Center, Chemnitz-Center Röhrsdorf, Galerie Roter Turm, Neefe-Park, Rabenstein-Center, Sachsenallee, Vita-Center) untersagt.

3. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist in den in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Bereichen nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 12. Dezember 2021.

Gründe:

Die Stadt Chemnitz ist entsprechend § 1 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, § 28 Abs. 1 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungs-verfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), örtlich zuständig. Gemäß § 1 Abs. 4 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 sind die Landkreise und Kreisfreien Städte verpflichtet, ein Verbot der Abgabe oder des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen. Die Regelung zielt darauf ab, die Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und einer weiteren exponentiellen Ausbreitung des Coronavirus entgegenzutreten.

Auf dieser Grundlage untersagt die Stadt Chemnitz den Konsum von Alkohol in dem in Ziffer 1 be-



schriebenen Innenstadtbereich sowie in den Einkaufszentren (Ziffer 2); dies soll der Kontaktreduzierung und der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Es ist zu befürchten, dass sich ohne das Verbot Menschen in den bezeichneten öffentlichen Bereichen zum Alkoholkonsum treffen und sich Gruppen bilden würden. Das Verbot greift im Übrigen nicht übermäßig in die Freiheitsrechte des Einzelnen ein.

Die Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung hat ihre Grundlage in § 1 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung.

Eine Erweiterung auf sonstige öffentliche Flächen bleibt vorbehalten. Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 2 der Bekanntmachungs-

setzung der Stadt Chemnitz in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz auf der Internetseite der Stadt Chemnitz (www.chemnitz.de/amtsblatt).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Ge-

setz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Chemnitz, den 23. November 2021

Miko Runkel //
Bürgermeister

Anlage

Dreizehnte Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 18.11.2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.5 Als **vollständig gegen COVID-19** geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.

- 1.6 Als **genesen** gilt eine Person, bei der vor frühestens 28 Tagen und vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.
- 1.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

- 2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind 1. Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

2. zum Zeitpunkt des Kontaktes vollständig geimpfte oder genesene Personen, die symptomfrei sind.

Der Nachweis der Impfung bzw. Genesung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen. Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Hausstandsangehörige und weitere abgesonderte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sollen sie ihre Kontakte reduzieren.

- 2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vorahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu

informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 **Positiv getestete Personen** sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern.
- im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen.
- ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 4. oder 5. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.
- auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden.

- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und positiv getestete Personen schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.2 Enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

Fortsetzung von Seite 20

- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei **Hausstandsangehörigen** sowie durch das Gesundheitsamt abgesonderten **engen Kontaktpersonen** endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Der erste volle Tag der Absonderung ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens **am 7. Tag** vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

- 6.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn

keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens **am 5. Tag** vorgenommener **PCR-Test** oder ein **am 7. Tag** vorgenommener **Antigenschnelltest** negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **20.11.2021** in Kraft und mit Ablauf des **16.01.2022** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch E-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheidende festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenersatzung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird gegenwärtig für die nicht vollständig geimpfte Bevölkerung als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 sowie wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung und ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Haus-

standsangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, haben sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamts abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer **engen Kontaktperson** fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter **Verdachtsperson** werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung

bei ihnen vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten, sowie geimpfte oder genesene Hausstandsangehörige.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, anordnen. Dies gilt jedoch nicht für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten vollständig gegen COVID-19 geimpfte bzw. genesene Personen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Fortsetzung Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sollen sie ihre Kontakte reduzieren. Das gilt auch für Geimpfte und genesene Personen.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Co-

ronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv

getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu.

Zu Nr. 4:

Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Hausstandsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu unterrichten. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die pflegerische und medizinische Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gesichert ist. Dies gilt ausschließlich für positiv getestetes Personal und nicht für abgesonderte Kontaktpersonen, da hier die Gefahr der Ansteckung nicht mehr gegeben ist.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchzuführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am

Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Es ist davon auszugehen, dass die Ausscheidungsdauer des Virus bei geimpften Personen, die asymptomatisch sind, kürzer ist. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **20.11.2021** bis einschließlich **16.01.2022** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 18.11.2021

Dr. med. Harald Uerlings //
Amtsarzt

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über die Teileinziehung eines beschränkt-öffentlichen Weges durch Änderung der Widmungsbeschränkung nach § 8 (2) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) Korrektur der Widmungsbeschränkung

(Az: 66.14.04/776/20)

1. Wegebesehrreibung

Verkehrsflächen auf dem beschränkt-öffentlichen Weg an der Straße „Am Reichenhainer Mühlberg“, Flurstücke 421/126 und 421/50, Gemarkung Reichenhain mit der Widmungsbeschränkung Landwirtschaft, Gartenanlieger und Besucher des Freibades Erfenschlag, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 1956

2. Verfügung

Für den unter 1. näher bezeichneten Weg wird auf der Grundlage

des § 8 (2) des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) SächsStrG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine Beschränkung des Verkehrszweckes zur Benutzung als „Anliegerverkehr“ sowie „Radfahrverkehr frei und Fußgänger“ festgelegt. Die neue Widmungsbeschränkung gilt auf der gesamten Wegelänge von 703 m.

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann unter Beach-

tung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 0371 (Chemnitz)-4 88-77 41 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen oder die Einsichtnahme unter Angabe des Aktenzeichens als eMail unter: tiefbauamt@stadt-chemnitz.de angemeldet werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch er-

hoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-Stelle der Stadt Chemnitz unter Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einzuzeigen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden und ist an das beBPO „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 15.10.2021

Sven Schulze //
Oberbürgermeister